

Informationen zum Antrag auf Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie E "strukturierte interaktive Fortbildung"

Strukturierte interaktive Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien, als elektronisch verfügbare Version oder Online-Fortbildungsmaßnahmen sein. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die schriftliche Lernerfolgskontrolle.

Zur Prüfung von Anträgen sind folgende Unterlagen / Angaben des Anbieters erforderlich:

(1) Inhaltliche Beschreibung der Fortbildungsmaßnahme

Beschreiben Sie die Fortbildungsmaßnahme inhaltlich, stellen Sie in diesem Zusammenhang auch die Zielgruppe, den Ablauf, die gesetzten Fortbildungsschwerpunkte sowie die zu erreichenden Lernziele und den Nutzen dar.

Bei tutoriell unterstützten Online-Fortbildungsmaßnahmen ist die fachliche Begleitung und Anleitung der Fortbildungsteilnehmer darzustellen.

Bei Blended-Learning-Maßnahmen ist die Verzahnung der unterschiedlichen Lernformate darzustellen (z.B. Präsenzveranstaltung mit Referent*innen und Selbstlernphase mittels telekommunikationsgestützten Medien o.ä.).

Die Ersteinstellung der Inhalte im Rahmen der strukturierten interaktiven Fortbildung und die letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden, insbesondere auch in der Lernerfolgskontrolle. Fachautor*innen, Herausgeber*in, Erscheinungsdatum und / oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten* sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.

Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z.B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.

Erläutern Sie bitte zudem, wie Nutzer über den Ablauf, die technischen Voraussetzungen, die zeitlichen Fristen, die Lernerfolgskontrolle und die Kosten der strukturierten interaktiven Fortbildung informiert werden. Dies kann auch durch die offizielle Ankündigung / Vorlage der Einladung / Flyer etc. erfolgen. Der technische Support während der Maßnahme ist zu beschreiben.

* Mit "Juristischen Verantwortlichkeiten" sind die presse- und medienrechtlichen Verantwortlichkeiten hinsichtlich einer sorgfältigen Prüfung, Herkunft und Wahrheit der Fortbildungsinhalte sowie der Einhaltung der rechtlichen Regelungen im Sinne des Pressegesetzes NRW, des Rundfunkstaatsvertrags und des Telemediengesetzes gemeint – also die inhaltliche Verantwortlichkeit des Fachbeitrags bzw. der Fortbildungsinhalte.

<u>Bitte beachten Sie</u>, dass Sie selbst prüfen müssen, welche Personen, die aktiv an der Erstellung der Fortbildungsinhalte mitgewirkt haben, verantwortlich sein können (z.B. Autor*innen, Redakteur*innen, Herausgeber*innen, Anbieter*innen, o.ä.) und ob die zu beachtenden rechtlichen Regelungen eingehalten wurden!

(2) Nachweis einer wissenschaftlichen Begutachtung durch den Anbieter

Die im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung / Fortbildungsmaßnahme verwendeten Inhalte (Bildund Textinhalte einschließlich der Lernerfolgskontrolle sowie verwendeten Lern- und Begleitmaterialien) sind einer / einem von der Fortbildungsmaßnahme unabhängigen Fachkolleg*in (im Folgenden Gutachter*in) zur Begutachtung vorzulegen. <u>Die Anforderungskriterien an Referentinnen und Referenten gemäß Anlage 3 Abschnitt 1 der geltenden Fortbildungsordnung gelten für die Gutachter*innen entsprechend.</u>

Stand 03/2021 Seite | 1



Der Nachweis der Begutachtung ist durch eine mit Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der Gutachter*in zu versehenen Stellungnahme zu erbringen. Aus der Stellungnahme soll Folgendes hervorgehen:

- Titel und Schwerpunkte der Fortbildung,
- Struktur (z.B. in sich einzeln abgeschlossene Maßnahme; curricular aufeinander aufbauend u.a.) / Aufbau der Fortbildungsmaßnahme (z.B. rezeptive vs. interaktive Anteile u.a.),
- eine hinreichend definierte Zielsetzung der zu vermittelnden Inhalte hinsichtlich des angestrebten Lernerfolgs,
- die wissenschaftliche Fundierung und Richtigkeit der Fortbildungsinhalte, d.h. dass diese dem aktuellen anerkannten Forschungsstand anhand der ausgewerteten, einschlägigen Fachliteratur, belegbarer wissenschaftlicher Studien, in der Fachwelt anerkannter Forschungsvorhaben, wissenschaftlicher Ausarbeitungen wie Promotions- und Habilitationsschriften und / oder Lehrbuchveröffentlichungen entsprechen (Fortbildungsinhalte, die ausschließlich auf Praxiserfahrungen der Veranstalter*in / Referent*in begründet sind, sind nicht ausreichend),
- die Nachvollziehbarkeit der Fortbildungsinhalte,
- der Nutzen / die Relevanz der Fortbildungsmaßnahme in der psychotherapeutischen Praxis,
- die Umsetzbarkeit / Anwendbarkeit der zu vermittelten Fortbildungsinhalte in der psychotherapeutischen Praxis,
- die Überprüfbarkeit der Fortbildungsinhalte und die Erreichbarkeit der Fortbildungsziele anhand der konzipierten Lernerfolgskontrolle (siehe auch nachfolgenden Punkt 3).

Es wird empfohlen, die dargestellten Punkte als Gliederungsüberschriften in der wissenschaftlichen Begutachtung zu verwenden.

(3) Lernerfolgskontrolle

Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie E.

Die Lernerfolgskontrolle soll aus standardisierten Multiple-Choice-Fragen (mindestens 5 und maximal 10 Fragen) bestehen. Die Aufgaben müssen sich auf die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme und die zu erreichenden Lernziele beziehen. Sie sollen ausschließlich aufgrund der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme, also ohne zusätzliche Hilfsmittel, lösbar sein. Die Aufgaben haben jeweils 5 Antwortmöglichkeiten zu enthalten, von denen nur eine als Lösung ausgewählt werden darf. Als richtige Lösung wird die Wahl derjenigen Antwort gewertet, die die Aufgabe bestmöglich beantwortet. Dies kann die allein bzw. am ehesten zutreffende Antwort (positive Einfachauswahlaufgabe) oder die einzig falsche bzw. am wenigsten zutreffende Antwort (negative Einfachauswahlaufgabe) sein. Problemorientierte Aufgabenstellungen, die das Erreichen der Lernziele durch Wissensanwendung in dem behandelten Fortbildungsbereich nachweisen, sind wünschenswert. Antwortkombinationen sind nicht möglich. Auch aufeinander aufbauende Fragen sollten vermieden werden; wenn Sie Fallbeispiele verwenden möchten (was wünschenswert ist), erstellen Sie daher bitte für jede Aufgabenstellung ein eigenes Fallbeispiel.

Die Bestehenshürde liegt bei 2/3 richtiger Antworten und ist den Teilnehmenden vom Veranstalter zu bestätigen. Eine qualifizierte inhaltliche Rückmeldung der durchzuführenden Lernerfolgskontrolle an die Teilnehmenden soll erfolgen. Die Art und Weise der qualifizierten inhaltlichen Rückmeldung ist darzustellen. Bitten geben Sie auch an, ob eine Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen angeboten wird und ggf. wie und innerhalb welchen Zeitraums eine Wiederholung möglich ist.

Ein Exemplar der Lernerfolgskontrolle, die dazugehörigen Antworten und Unterlagen, aus denen sich die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen Fortbildungsmaßnahme und Lernerfolgskontrolle ergeben, sind zum Zwecke der Überprüfung beizufügen.

Stand 03/2021 Seite | 2



Bitte beachten Sie:

Auf Verlangen ist der Kammer ein kostenloser Zugang zu der Fortbildungsmaßnahme zu gewähren, um die Einhaltung der geforderten Qualitätskriterien zu überprüfen.

Zur Sicherstellung der Aktualität der vermittelten Kenntnisse kann eine Akkreditierung von Fortbildungsbeiträgen in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version **längstens für ein Jahr** erfolgen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist eine Verlängerung zu beantragen. Die Aktualität der Fortbildungsinhalte ist durch den Veranstalter zu bestätigen. Inhaltliche Änderungen sind kenntlich zu machen; in diesem Fall entscheidet die PTK NRW im Einzelfall, ob ein erneuter Nachweis einer wissenschaftlichen Begutachtung zu erbringen ist.

Teilnahmebescheinigung:

Den Teilnehmer*innen müssen personalisierte ausdruckbare Teilnahmebescheinigungen zugestellt werden. Zwingend erforderliche Angaben auf der Teilnahmebescheinigung sind:

Anbieter*in / Veranstalter*in, Art und Titel der Fortbildung, Datum, Teilnehmername und zweite Angabe zur Identifizierung (Geb.-Datum, Adresse oder EFN), Veranstaltungsnummer (VNR), als anerkennende Landespsychotherapeutenkammer PTK NRW, Gültigkeitsdauer, Fortbildungspunkte.

Handelt es sich bei dem Fortbildungsbeitrag um eine *Blended-Learning-Maßnahme* ist zusätzlich zu den vorgenannten Vorgaben die Originalunterschrift des Veranstalters erforderlich.

Stand 03/2021 Seite | 3